
Stadt Landau in der Pfalz

I. Teiländerung des Bebauungsplanes C 21-Änderung
„Quartier Vauban“ der Stadt Landau in der Pfalz

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Mai 2013
zur
Entwurfssfassung vom Februar 2013

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
2. Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
3. Energie Südwest Netz GmbH, Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange ergaben sich keine Anregungen:

1. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt, obere Planungsbehörde
3. Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz Landau
4. Creos Deutschland, Saarbrücken
5. Umweltamt, Umweltschutz
6. Umweltamt, Landespflege und Umweltplanung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR I. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C 21-ÄNDERUNG „QUARTIER VAUBAN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG AB- WÄGUNGS- ERGEBNIS
1	cbf Südpfalz e. V. Münchener Straße 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 20.03.2013 Es wäre zu gewährleisten, dass Fußgänger und Rollstuhlfahrer durch die Einmündungen nicht gefährdet werden. Sollten die Einfahrten durch Randsteine eingefasst werden, bitte auf entsprechende Bordsteinabsenkungen achten. Gegebenenfalls Belange blinder und sehbehinderter Menschen berücksichtigen.	Die Ausgestaltung der Erschließungsanlagen unter Beachtung der einschlägigen Normen und Richtlinien liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans, sondern ist Gegenstand der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.
2	Wintershall Holding AG Postfach 12 65 49403 Barnstorf	Stellungnahme vom 25.03.2013 Entgegen den Angaben in unserer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „C 21-Änderung Quartier Vauban“ befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes – und somit auch der I. Teiländerung- außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder (s. textl. Teil des BP unter Punkt III.3 – Seite 21); das Bewilligungsfeld „Landau-West III“ ist zwischenzeitlich erloschen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	+	Die Begründung zum Bebauungsplan wird in Bezug auf die bergbaurechtlichen Erlaubnisfelder korrigiert.
3	Generaldirektion Kulturrelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 26.03.2013 in unserer Fundstellenkartierung ist im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme lediglich eine archäologische Altfundstelle verzeichnet. Bei Sondierungen im Jahr 2002 konnte jedoch von dieser Fundstelle oder einer ggf. zugehörigen Siedlung auf dem Asphaltplatz des Quartier Vauban keine Spur mehr entdeckt werden. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Lan-	Wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR I. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C 21-ÄNDERUNG „QUARTIER VAUBAN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>desarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommendem archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. 5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege. 	<p>Der Bebauungsplan „I. Teiländerung des Bebauungsplanes C21-Änderung ‚Quartier Vauban‘“ enthält bereits einen Hinweis, dass entdeckte archäologische Funde unverzüglich zu melden sind.</p> <p>Die Ausgestaltung der Bauausführungspläne und der Verträge zwischen Eigentümer und Bauträger liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans. Ein entsprechender Hinweis muss im Zuge der Beteiligung zur Baugenehmigung erfolgen.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUR I. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C 21-ÄNDERUNG „QUARTIER VAUBAN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG AB- WÄGUNGS- ERGEBNIS
4	Bauordnungsabteilung Abt. 630	<p>Stellungnahme vom 03.04.2013</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Hinweis: Nach den Freiflächenplänen vom 06.03.2013, welche im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu den drei Studentenwohngebäuden (Charles-de-Gaulle-Straße 35, 37, Lina-Köbler-Str. 1) vorgelegt wurden, sollen beide Zufahrten mit einer Breite von 4,50 m in einem Abstand von 16,80 m zur westlichen Grundstücksgrenze hergestellt werden. Insofern stimmt die Änderung des Bebauungsplanes nicht mit der abgestimmten Planung der Studentenwohnanlage überein.</p>	<p>Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses und der Erstellung der Unterlagen für die Offenlage war das Büro IHT Darmstadt mit der Planung der Studierendenwohnanlage beauftragt. Dieser bildete die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>In diesem Zeitraum fand ein Wechsel der Büros statt. Das Büro Archis änderte einige Details nach dem Beschluss des Entwurfs (u. eine geringfügige Verschiebung der der Zufahrten).</p> <p>Für die Realisierung der Zufahrten zu den drei geplanten Studierendenwohnanlagen müssen Bebauungsplan und Bauantragsunterlagen konform sein. Der Anregung wird daher gefolgt, indem die bestehende zeichnerische Festsetzung entsprechend geändert wird. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>	+	Die bestehende zeichnerische Festsetzung wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung ersetzt.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 02 61 67402 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 4.04.2013</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR I. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C 21-ÄNDERUNG „QUARTIER VAUBAN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.			
6	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Friedrich-Ebert-Str. 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 12.04.2013 Die neu geschaffenen Zufahrten führen jeweils auf ein Privatgelände. Wenn keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf das Abfallsammelfahrzeug grundsätzlich aus sicherheitstechnischer Sicht die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen dann an der nächsten für das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße zu Abfuhr bereitgestellt werden.	Die Bewerkstellung der Abfallentsorgung unter Beachtung der einschlägigen Normen und Richtlinien liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans, sondern ist Gegenstand der Baugenehmigung.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.
7	Polizeipräsidium Rheinlandpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr	Stellungnahme vom 22.04.2013 Zu 5.2: Eine Lückenampel zum Freihalten der Einmündung Lina-Köblerstr. wird abgelehnt, weil dadurch die Leistungsfähigkeit, der an sich schon hoch belasteten „Weißenburgerstraße“ weiter eingeschränkt wird. Das Freihalten würde auch nur dem stadteinwärtsfahrenden Verkehr nutzen, weil für Rechtsabbieger in die Weißenburgerstraße kein Stauraum vorhanden wäre. Ich gehe davon aus, dass die Anwohner über die Charles-de-Gaulle-Straße und die Lazarettstr. eine Möglichkeit finden, um in südlicher Richtung die Stadt zu verlassen. Durch eine Optimierung des lichtsignalgeregelten Knotenpunktes Weißenburgerstr./Dörrenbergstraße lassen sich aber Verbesserungen erreichen, die zu einer Leistungssteigerung des Verkehrs führen. So wird z. Zt. der Verkehr in der Weißenburgerstraße gestoppt, obwohl keine Anforderung in der Dörrenbergstraße oder Eutzingerstraße erfolgt.	Die Aussagen geben das Ergebnis der verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros von der Prof. (em) Dipl.-Ing. Karlheinz Schaechterle, Dipl.-Ing. Helmut Siebrand (Januar 1999) wieder. Die Begründung kann diesbezüglich nicht geändert werden. Bzgl. der Lückenampel enthält die Stellungnahme einen Vorbehalt <i>„Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen, wäre die Einrichtung einer Lückenampel erforderlich, die bei entsprechendem Rückstau den Verkehr mit einem Vorsignal anhält und somit den Einmündungsbereich frei hält“.</i> Derzeit wird von Seiten der Stadt kein Handlungsbedarf gesehen. Sollte sich dies ändern, wird sich die Stadtverwaltung mit der Polizeidirektion abstimmen. Gleiches gilt für den Knotenpunkt Wei-	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAMEN BEHÖRDE ZUR I. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C 21-ÄNDERUNG „QUARTIER VAUBAN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG AB- WÄGUNGS- ERGEBNIS
			Benburgerstr./Dörrenbergerstraße. Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Punkte nicht Regelungsgegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind.		